

GESCHÄFTSSTELLE

Drs. 4205-14
Greifswald 24 10 2014

Aufgaben, Kriterien und Verfahren des **Evaluationsausschusses** des Wissenschaftsrates

INHALT

I.	Formen der Evaluation	5
II.	Zur Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Evaluationsausschusses	6
III.	Ziele der Evaluation	7
IV.	Verfahren des Evaluationsausschusses	8
V.	Kriterien der Evaluation	9
VI.	Aufnahmen in die Leibniz-Gemeinschaft	15
VII.	Grundsätze für erfolgreiche Evaluationen	16
VIII.	Nachverfolgung der Umsetzung von Evaluationsempfehlungen des Wissenschaftsrates	19

I. FORMEN DER EVALUATION

Der Wissenschaftsrat führt auf verschiedenen Ebenen Evaluationen in einem breiten Spektrum von Evaluationsformen durch: |¹

- _ Evaluationen von wissenschaftlichen Einrichtungen (institutionelle Einzelbegutachtungen). Hierzu gehören auch Begutachtungen im Rahmen von Verfahren zur Prüfung der Aufnahme von Einrichtungen und großen strategischen Sondertatbeständen in die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern im Rahmen der Ausführungsvereinbarung (AV) WGL;
- _ Strukturbegutachtungen einzelner Fächer, fachübergreifender Forschungsgebiete (z. B. Umwelt, Energie, Materialien) oder von Forschungsinfrastrukturtypen (z. B. wissenschaftliche Sammlungen, bibliothekarische Verbünde) legen ihren Schwerpunkt auf institutionelle Strukturen (Forschungs- und Forschungsinfrastruktureinrichtungen, Förderstrukturen usw.) und die Zusammenarbeit der institutionellen Einheiten (Kooperationen, Verbünde), ohne dabei einzelne Einrichtungen zu evaluieren. Ziel ist vielmehr, den Status eines Fachs, eines fachübergreifenden Forschungsgebietes oder eines Forschungsinfrastrukturtyps (Stärken-Schwächen-Analyse) im internationalen Vergleich zu beschreiben und Empfehlungen für die weitere Entwicklung und Förderung zu erarbeiten;
- _ Systemevaluations konzentrieren sich auf Fragen der Organisation, Struktur und Steuerung von Wissenschaftsorganisationen. Systemevaluations verfolgen eine Binnen- und Außenperspektive: Sie untersuchen Handlungsinstrumente und Steuerungsformen innerhalb einer Wissenschaftsorganisation sowie das Verhältnis zu den anderen Sektoren des Wissenschaftssystems;
- _ Evaluationen von Programmen und Einrichtungen der Forschungsförderung begutachten diese hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Konzeption, Verfahren, Aufgabenwahrnehmung und Wirkung und geben – unter Berücksichtigung der weiteren Förderlandschaft – Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung;
- _ institutionelle Evaluationen von Forschungsinfrastrukturen bewerten wissenschaftsgeleitet und ggf. vergleichend die Qualität und Bedeutung von sowie den Bedarf an bestimmten Infrastruktureinrichtungen;

|¹ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Querschnittsbegutachtungen in der Forschung, in: Empfehlungen und Stellungnahmen 2002, Bd. I, Köln 2003, S. 217.

- _ Die vergleichende Bewertung von Forschungsleistungen in einzelnen Disziplinen an universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Forschungsrating des Wissenschaftsrates legt disziplinär spezifizierte Kriterien von Forschungsleistung zugrunde. Sie dient dazu, die unterschiedlichen Profile der bewerteten Einrichtungen bzw. Teilbereiche sichtbar zu machen.

II. ZUR ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABENSTELLUNG DES EVALUATIONSAUSSCHUSSES

Dem Evaluationsausschuss des Wissenschaftsrates gehören Mitglieder aus unterschiedlichen Wissenschaftsgebieten sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes und der Länder an. Den Vorsitz hat ein Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates. Die Mitgliedschaft im Evaluationsausschuss sollte sechs Jahre nicht überschreiten.

Der Evaluationsausschuss fungiert als Steuerungsorgan für Evaluationsaufgaben, einschließlich der Klärung methodischer Fragen. Auf Bitten des Wissenschaftsrates setzt er entsprechende Arbeitsgruppen ein. Er wird in erster Linie in folgenden Bereichen tätig:

- _ institutionelle Evaluation von außerhochschulischen Einrichtungen auf Bitten von Bund und/oder Ländern, auch im Zusammenhang mit der Aufnahme von Einrichtungen und großen strategischen Sondertatbeständen in die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern im Rahmen der Leibniz-Gemeinschaft;
- _ Systemevaluations im Zusammenhang mit der Begutachtung der Einzeleinrichtungen eines außeruniversitären Bereichs (z. B. Leibniz-Gemeinschaft, Ressortforschung);
- _ institutionelle Evaluation von Hochschuleinrichtungen (Fakultäten/Hochschuleinrichtungen außer Medizin) auf Bitten von Ländern einschließlich fachbezogener Strukturrevaluationen (z. B. Geisteswissenschaftliche Zentren an Hochschulen);
- _ Fragen methodischer Art in Zusammenhang mit Qualitätssicherung durch Evaluation.

Institutionelle Evaluationsverfahren des Wissenschaftsrates folgen dem Grundsatz der Trennung von fachlicher Begutachtung und wissenschaftspolitischer Stellungnahme (Zweistufigkeit): Die fachliche Bewertung obliegt einer hierfür vom Evaluationsausschuss eingesetzten Bewertungsgruppe, in der überwiegend Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der/den für die zu begutachten-

de Einrichtung |² einschlägige(n) Disziplin(en) vertreten sind. Die Ergebnisse dieser fachlichen Begutachtung können nach Verabschiedung durch die Bewertungsgruppe auf den nachfolgenden Stufen des Verfahrens nicht mehr verändert werden. Den Mitgliedern der Bewertungsgruppe muss vor Beginn des Evaluationsverfahrens klar vermittelt werden, dass die Bewertungsgruppe keine Stellungnahme zur Einschätzung und Zukunft einer Einrichtung aus wissenschaftspolitischer Sicht abgibt; diese bleibt dem Evaluationsausschuss und dem Wissenschaftsrat vorbehalten. Sofern die/der Vorsitzende der jeweiligen Bewertungsgruppe nicht selbst Mitglied des jeweiligen Gremiums ist, wird sie/er zu den nachfolgenden Beratungen des Evaluationsausschusses und des Wissenschaftsrates eingeladen und steht für Erläuterungen und Nachfragen zur Verfügung. Der Evaluationsausschuss erarbeitet auf der Grundlage des fachlichen Bewertungsberichts und der Anhörung des/der Auftraggeber(s) die wissenschaftspolitische Stellungnahme, bezieht dabei – soweit notwendig und sinnvoll – übergreifende und vergleichende Gesichtspunkte ein und fasst die aus seiner Sicht wichtigsten Empfehlungen zusammen. Weicht die Stellungnahme des Ausschusses einschließlich ihres Begründungszusammenhangs tendenziell von der fachlichen Bewertung der Bewertungsgruppe ab, so entsteht ein besonders hoher Begründungsbedarf.

Entsprechend dem Grundsatz der Trennung von fachlicher Begutachtung und wissenschaftspolitischer Stellungnahme werden dem Wissenschaftsrat der nicht veränderbare fachliche Bewertungsbericht zur Kenntnisnahme und der Entwurf der wissenschaftspolitischen Stellungnahme zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt. Die vom Wissenschaftsrat verabschiedete Stellungnahme einschließlich des Bewertungsberichts wird veröffentlicht.

III. ZIELE DER EVALUATION

Evaluationen wissenschaftlicher Einrichtungen haben das Ziel, Stärken und Schwächen zu identifizieren und Empfehlungen zu geben, wie Schwächen behoben und Stärken gefördert werden können, damit die Leistungsfähigkeit einer Einrichtung insgesamt gesteigert und die Qualität von Forschung und Lehre sowie gegebenenfalls von wissenschaftlichen Infrastruktur-, Service- und Beratungsleistungen verbessert werden kann. Bei unzureichenden wissenschaftlichen Leistungen kann der Wissenschaftsrat die Beendigung der Förderung der Einrichtung empfehlen. Dies trifft vor allem bei solchen Einrichtungen zu, in

² Der Begriff der Einrichtung schließt hier und im Folgenden auch große strategische Sondertatbestände im Sinne der AV-WGL ein.

denen bei Begutachtungen in der Vergangenheit bereits gravierende Defizite festgestellt wurden und/oder frühere Empfehlungen nicht oder unzureichend umgesetzt wurden.

In der Förderempfehlung ist in der Regel eine Formulierung zu wählen, die die wissenschaftspolitische Entscheidung über die Weiterförderung oder Nichtweiterförderung dem Land oder dem Bund grundsätzlich anheimstellt, in kritischen Fällen aber als Voraussetzung für eine Weiterförderung die Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates fordert. Evaluationen von wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat müssen grundsätzlich ergebnisoffen sein. Evaluationen, bei denen begründete Zweifel an der Ergebnisoffenheit bestehen, können je nach Verfahrensstand abgelehnt, unterbrochen oder abgebrochen werden.

IV. VERFAHREN DES EVALUATIONSAUSSCHUSSES

Ausgehend von den Erfahrungen im Wissenschaftsrat mit der Evaluation von wissenschaftlichen Einrichtungen werden im Folgenden einige allgemeine Verfahrensgrundsätze dargelegt. Diese sind ausschließlich als Eckpunkte anzusehen; Details werden im Prozess der Evaluation ständig zu überprüfen und möglicherweise neu festzulegen sein.

Der Evaluationsausschuss befasst sich ausschließlich mit Einrichtungen, die (auch) die Aufgabe haben, wissenschaftliche Forschung zu betreiben, und die von hinreichender wissenschaftspolitischer Bedeutung sind. Er behält sich vor, über die Annahme oder Ablehnung von Evaluationsaufträgen eine Empfehlung an den Wissenschaftsrat zu geben.

Bitten vom Bund und/oder von Ländern um Evaluation einer wissenschaftlichen Einrichtung werden nach Eingang in der Geschäftsstelle von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Evaluationsausschusses und von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär des Wissenschaftsrates, ggf. durch Hinzuziehung einer Fachvertreterin/eines Fachvertreters, geprüft und in unproblematischen Fällen dem Wissenschaftsrat und dem Evaluationsausschuss zur Annahme empfohlen. In Problemfällen wird der Antrag dem Evaluationsausschuss zur Erarbeitung einer Empfehlung an den Wissenschaftsrat vorgelegt; im Rahmen seiner Beratung hört der Ausschuss eine Vertreterin/ein Vertreter des/der Auftraggeber(s) an. Dieses Verfahren ist auch immer dann anzuwenden, wenn es sich um Anträge von Bund und/oder Ländern zur Evaluation von Konzepten für die Gründung neuer wissenschaftlicher Einrichtungen handelt. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär und die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates stehen Bund und/oder Ländern zur Beratung über Evaluationsaufträge jederzeit zur Verfügung.

Ein eingeleitetes Evaluationsverfahren sollte grundsätzlich ohne Unterbrechung abgeschlossen werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz bedarf einer überzeugenden Begründung.

Sollte das Evaluationsverfahren durch Rücknahme des Antrages abgebrochen werden, wird der Bewertungsbericht nicht veröffentlicht; er wird aber den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates mit dem Vermerk „Persönlich. Vertraulich“ zugestellt. Der/Die Antragsteller wird/werden über den Stand der Beratungen informiert. Der Wissenschaftsrat gibt in einer standardisierten Pressenotiz die Rücknahme des Antrags bekannt.

Bei den institutionellen Evaluationen werden die Leistungen und Leistungsfähigkeit größerer Gruppen und Abteilungen sowie ganzer Einrichtungen und deren Stellenwert in der nationalen und internationalen Wissenschaftslandschaft bewertet. Dabei stehen in der Regel die Leistungen der letzten drei bis fünf Jahre im Mittelpunkt, zusätzlich auch der abschätzbare Leistungsgradient. Die Leistungen einzelner Personen oder die Qualität einzelner Projekte stehen in der Regel nicht im Blickfeld von Evaluationen des Wissenschaftsrates.

Das Verfahren des Wissenschaftsrates für institutionelle Evaluationen basiert im Wesentlichen auf der Methode der informierten qualitativen Beurteilung durch wissenschaftliche *peers* und weitere Sachverständige. Zur Durchführung der fachlichen Bewertung einer Einrichtung setzt der Evaluationsausschuss daher eine Bewertungsgruppe ein, die in der Regel von einem Mitglied des Evaluationsausschusses geleitet wird.

V. KRITERIEN DER EVALUATION

Die Bewertungsgruppe entscheidet in ihrer internen Vorbesprechung darüber, welche Kriterien in welcher Gewichtung anzulegen sind. Die Auswahl und Gewichtung der Kriterien hängt von der Selbstbeschreibung der jeweiligen Einrichtung ab, die in der Regel eine primäre Ausrichtung – z. B. auf Forschung, auf wissenschaftliche Infrastruktur- und Serviceleistungen oder auf wissenschaftlich basierte Beratung – festlegt. Für die Beurteilung von Infrastruktur-, Service- oder Beratungsleistungen müssen andere Kriterien herangezogen werden als für die Beurteilung von Forschungsleistungen. Umfasst die Selbstdefinition einer Einrichtung sowohl Forschung als auch Infrastruktur-, Service und/oder Beratung, sind gemischte Kriterien anzuwenden.

a) *Beurteilung von Forschungsleistungen*

Der Wissenschaftsrat stellt bei der Evaluation von Forschung die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit in den Mittelpunkt. Er verwendet bei der Bewertung sowohl qualitative als auch quantitative Indikatoren. Dabei geht er davon aus,

dass Quantität von Forschungsleistungen nicht zwingend Rückschlüsse auf ihre Qualität zulässt. |³

Im Folgenden sind die besonders aussagekräftigen Kriterien aufgeführt, die auch im internationalen Raum anerkannt sind (die Reihenfolge der Kriterien stellt keine Rangordnung oder Prioritätensetzung dar). Je nach Art und Besonderheit der zu evaluierenden Einrichtung ist eine Auswahl aus der Kriterienliste zu treffen; zu unterscheiden ist z. B. zwischen stärker grundlagen- und stärker praxisorientierter Forschung.

Zum Forschungsprogramm

- _ innovative Ansätze (u. a. auch besonders kreative, riskante und interdisziplinäre Vorhaben);
- _ Kohärenz des Forschungsprogramms und überzeugende Schwerpunktbildung;
- _ überzeugende mittelfristige Perspektiven für die wissenschaftliche Arbeit der Einrichtung;
- _ Integration in die nationale und internationale Forschungslandschaft.

Zu Veröffentlichungen, Tagungen, Patenten, Drittmitteln und Auszeichnungen

- _ qualifizierte Veröffentlichungen; Aufsätze in referierten Fachzeitschriften; bei geisteswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen ein fachspezifisch überzeugendes Verhältnis von Monographien, Herausgeberschaften, Aufsätzen in referierten Fachzeitschriften, Beiträgen zu nicht referierten Zeitschriften und zu Sammelbänden;
- _ bei ingenieurwissenschaftlichen Einrichtungen insbesondere auch referierte Konferenzbeiträge und die Wertigkeit von Patenten;
- _ Einladungen an Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Einrichtung zu herausgehobenen Vorträgen auf wichtigen nationalen und internationalen Konferenzen;
- _ Ausrichtung national und international wichtiger Fachtagungen,
- _ Einwerbung von Drittmitteln, darunter vor allem solcher, die in Verfahren intensiver Qualitätskontrolle vergeben werden, unter Berücksichtigung einrichtungsspezifischer Ausschlussvorgaben in bestimmten Förderprogrammen,
- _ Wissenschaftliche Preise, Auszeichnungen;
- _ Gutachtertätigkeiten etc.

|³ Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Bewertung und Steuerung von Forschungsleistung, Köln 2011, S. 38f.

Die Qualität der Forschungsleistung einer Einrichtung sollte möglichst durch eine ergänzende Lektüre ausgewählter Publikationen überprüft werden. In geeigneten Fällen wird zur Bewertung der wissenschaftlichen Aktivitätsprofile der Einrichtungen zusätzlich auf bibliometrische Indikatoren zurückgegriffen. Bei Strukturbegutachtungen eines Fachs oder Forschungsgebietes oder bei Systemevaluationen können sich bibliometrische Verfahren wie Publikations- und Zitationsanalysen ebenfalls als sinnvoll erweisen. Bei der Erstellung bibliometrischer Analysen greift der Evaluationsausschuss auf Einrichtungen mit entsprechender Methodenkompetenz zurück.

Zur Qualitätssicherung

- _ regelmäßige interne Qualitätssicherung durch einen wissenschaftlichen Beirat oder eine ähnliche Institution, durch ein internes Audit, Controlling u. ä.;
- _ regelmäßige externe Qualitätssicherung;
- _ Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Zu Kooperationen

- _ Kooperation mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland;
- _ Auf- und Ausbau regionaler „Cluster“ und Forschungsverbünde;
- _ gemeinsame Berufungen der Einrichtungsleiterin/des Einrichtungsleiters und anderer leitender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Hochschulen (entsprechend den in diesem Zusammenhang bewährten unterschiedlichen Modellen);
- _ Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Einrichtung an der Hochschullehre;
- _ Rufe an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Einrichtung auf Professuren an Hochschulen oder in Leitungsfunktionen anderer Forschungseinrichtungen;
- _ Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Einrichtungen an Einrichtungen des In- und Auslands;
- _ Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland an der Einrichtung;
- _ Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in wissenschaftliche oder wissenschaftspolitisch relevante Gremien;
- _ Stellenwert der Einrichtung im nationalen und internationalen Forschungsumfeld.

Zur Nachwuchsförderung

- _ Betreuung wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten von einrichtungsinternen oder -externen Nachwuchskräften durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Einrichtung gemeinsam mit einer Hochschule;
- _ Beteiligung an universitären Angeboten der strukturierten Graduiertenförderung (Graduiertenkollegs, -schulen etc.);
- _ Verfügbarkeit von Qualifikationsstellen und/oder Stipendien für promovierende und promovierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte;
- _ stabile Entwicklungsperspektiven für wissenschaftliche Nachwuchskräfte (siehe hierzu auch c. Organisation und Ausstattung) z. B. *tenure-track*-Optionen;
- _ Nachwuchsgruppen;
- _ Durchführung von Sommerschulen, Kolloquien oder anderen Veranstaltungen speziell für wissenschaftliche Nachwuchskräfte.

Zur Praxisorientierung

- _ Verwertung von Forschungsergebnissen (Transferleistungen), wie z. B. Anmeldung von Schutzrechten und Patenten;
- _ Ausgründungen von *Spin-offs*;
- _ Einwerbung von Mitteln für Aufträge, die in das Forschungsprogramm der Einrichtung passen.

Zur internationalen Ausrichtung

Als Querschnittsdimension ist die internationale Ausrichtung einer zu begutachtenden Einrichtung zu berücksichtigen. Zur Bewertung dieser Dimension lassen sich insbesondere ausländische bzw. internationale Kooperationen, Publikationen, Tagungen und Drittmittel heranziehen sowie der Anteil wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und etablierter Forschender aus dem Ausland, die als Gäste oder in Beschäftigungsverhältnissen an einer Einrichtung tätig sind. Weiterhin sind Forschungsaufenthalte von Beschäftigten einer Einrichtung an ausländischen Wissenschaftseinrichtungen von Bedeutung.

b) *Beurteilung von Infrastruktur-, Service- und Beratungsleistungen*

Um qualitativ hochwertige Infrastruktur- und/oder Serviceleistungen für die Forschung oder Leistungen auf dem Gebiet der wissenschaftlich basierten Beratung erbringen zu können, ist ein angemessener Anteil an eigener Forschungsleistung notwendig. Bei Einrichtungen mit hohem Anteil an Infrastruktur-, Service- und/oder Beratungsaufgaben gelten daher die Kriterien für Forschung ebenfalls, sind aber anzupassen und gegebenenfalls zu ergänzen. So können z. B. bei der Bewertung von Serviceleistungen für die Forschung zusätzlich zu den wissenschaftsbezogenen Kriterien folgende Kriterien herangezogen werden:

- _ (Weiter-)Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen und spezifischer, damit verbundener wissenschaftlicher Methoden mittels eigener Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
- _ Bedeutung der Forschungsinfrastrukturen für die wissenschaftliche(n) Fachgemeinschaft(en);
- _ Zugänglichkeit der Forschungsinfrastrukturen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Einrichtungen;
- _ Rezeption der durch externe Infrastrukturnutzung erzielten Forschungsergebnisse in der wissenschaftlichen Gemeinschaft (Relevanz/Impact);
- _ Forschungsbasierung der wissenschaftlichen Serviceangebote durch eigene Forschung und/oder Aufarbeitung aktuellen Wissens; Basierung der Serviceangebote auf modernen Methoden und Techniken (*state of the art*);
- _ Nutzerorientierung und Zufriedenheit der Nutzer; Ausschöpfung des vorhandenen Nutzungspotenzials; laufende Qualitätssicherung der Serviceleistungen durch einen Nutzerbeirat;
- _ Strategien für die Kommunikation mit Nutzern/der Öffentlichkeit;
- _ Transfer in die Praxis, gegebenenfalls auch Ideen für die Umsetzung in Produkte;
- _ Verhältnis von Aufwand zu Resultaten/Produkten (Effizienz);
- _ Wettbewerbsfähigkeit der Serviceangebote im nationalen und internationalen Vergleich.

Diese Kriterien gelten auch für die Bewertung von Beratungsleistungen, für die außerdem folgende Kriterien hinzukommen:

- _ Forschungsbasierung der Beratung durch eigene Forschung und/oder Aufarbeitung aktuellen Wissens;
- _ Unabhängigkeit der Einrichtung bei ihrer Beratungstätigkeit;
- _ überzeugende Strategie und transparente Beratungsprozeduren;
- _ Erreichen von geeigneten Zielgruppen für die Beratungsleistungen.

Ein zusätzlicher Aspekt, der aus wissenschaftspolitischer Sicht von Bedeutung sein kann, grundsätzlich aber nichts über die Leistungsfähigkeit einer Einrichtung mit primären Infrastruktur, Service- und/oder Beratungsaufgaben aussagt, ist die Singularität des Aufgabenspektrums einer Einrichtung (Alleinstellungsmerkmal).

c) *Beurteilung von Organisation und Ausstattung*

Für die Bearbeitung der zum Teil sehr komplexen Aufgaben der Einrichtungen muss eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung sowie ein tragfähiges institutionelles Konzept gegeben sein; letzteres gilt in besonderem Maße für Einrichtungen, die eine Aufnahme in die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern im Rahmen der AV-WGL anstreben. Wissenschaftliches Arbeiten sowie die Erbringung von Infrastruktur-, Service- und Beratungsleistungen setzen zudem flexible Organisations- und Managementstrukturen voraus.

Zur internen Steuerung

- _ Zusammenwirken der verschiedenen Gremien (Vorstand, Kuratorium, Beirat usw.) bei der Aufgabenerfüllung;
- _ Angemessenheit der Leitungsstruktur im Hinblick auf die Aufgabenstellung;
- _ Stellenwert und Anwendung interner Anreizsysteme (z. B. Bonussysteme);
- _ organisatorische Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung (z. B. Matrixstruktur, Projektförmigkeit des Aufgabenzuschnitts, etc.);
- _ Controlling.

Zu Personalstruktur und -qualifizierung

- _ Angemessenheit der Personalausstattung und -struktur im Hinblick auf die Aufgabenstellung (Anteil wissenschaftlicher und nicht wissenschaftlicher Beschäftigter; ausgewogene Altersstruktur);
- _ Qualitätssicherung des Personals (öffentliche Ausschreibungen, Rekrutierung qualifizierten Personals, z. B. berufungsähnliche Verfahren für Leitungspersonal, Weiterqualifizierungsmaßnahmen);
- _ Balance zwischen personeller Flexibilität und Verlässlichkeit von Karrierewegen für den wissenschaftlichen Nachwuchs (befristete Besetzung eines Teils der institutionellen Stellen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; ausreichender Anteil von befristeten drittmittelfinanzierten Beschäftigungsverhältnissen an der Zahl des gesamten wissenschaftlichen Personals; stabile Entwicklungsperspektiven für wissenschaftlichen Nachwuchs);
- _ Gleichstellung von Frauen und Männern auch im Leitungsbereich; Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Zum Haushalt und zur infrastrukturellen Ausstattung

- _ Angemessenheit der Finanzierung im Hinblick auf die Aufgabenstellung (Verhältnis Grundförderung zu anderen Finanzierungsquellen, Drittmittel, Einnahmen usw.);
- _ Flexibilität der Mittelbewirtschaftung;
- _ Angemessenheit der infrastrukturellen Ausstattung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung (z. B. Räumlichkeiten, Geräte, Labors, gesicherter Zugang zur wissenschaftlichen Literatur);
- _ langfristige Nutzbarkeit der Forschungsinfrastrukturen (Pflege, Betrieb, Zugänglichkeit, Zugangsregeln etc.);
- _ Abstimmung mit anderen Einrichtungen bei Anschaffung hochwertiger Geräteinfrastruktur; Prüfung gemeinsamer Nutzungsmöglichkeiten (zum Beispiel auch mit benachbarten Hochschulen)?

Der Wissenschaftsrat gibt im Auftrag von Bund und Ländern auf der Grundlage von § 1, Abs. 3 der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) Stellungnahmen zur Neuaufnahme von Einrichtungen in die Leibniz-Gemeinschaft bzw. zur Erweiterung bestehender Leibniz-Institute um „große strategische Sondertatbestände“ ab. Dem zugrunde liegt eine wissenschaftliche Evaluierung der aufzunehmenden Einrichtung bzw. der strategischen Erweiterungsmaßnahme, deren Ergebnisse in einem fachlichen Bewertungsbericht niedergelegt werden.

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates umfasst die wissenschaftliche Qualität der Einrichtung bzw. des Sondertatbestandes, die überregionale Bedeutung sowie die strukturelle Relevanz für das Wissenschaftssystem insgesamt. Sie bezieht die Position der Leibniz-Gemeinschaft ein und fügt die Stellungnahme der Leibniz-Gemeinschaft zur Information der GWK bei. Über die fachliche Bewertung der einzelnen Einrichtungen/Sondertatbestände hinaus nimmt der Wissenschaftsrat entlang der drei genannten Dimensionen eine Einordnung der Förderungswürdigkeit der Anträge in folgende Kategorien vor:

- exzellent
- sehr gut
- gut
- nicht hinreichend.

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität einer Einrichtung/einer strategischen Erweiterungsmaßnahme erfolgt auf der Basis der vom Wissenschaftsrat üblicherweise angewendeten Kriterien der Evaluation (vgl. V). Die hinreichende wissenschaftliche Qualität einer Einrichtung/strategischen Erweiterungsmaßnahme ist notwendige Voraussetzung, um das gesamtstaatliche wissenschaftspolitische Interesse an ihrer Förderung festzustellen. Weitere Voraussetzungen betreffen die überregionale Bedeutung sowie die strukturelle Relevanz der Einrichtung/Maßnahme für das Wissenschaftssystem. Dabei ist zu bewerten, ob ein aus wissenschaftlicher und wissenschaftspolitischer Sicht wichtiger Forschungsgegenstand bearbeitet wird, der an Hochschulen so nicht bearbeitet werden kann und dessen Verankerung innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft besonders gute Entwicklungschancen und einen substantiellen Mehrwert verspricht.

Der Evaluationsausschuss bereitet aufgrund der einzelnen fachlichen Bewertungsberichte zu den Einrichtungen/Erweiterungsmaßnahmen und unter Ein-

beziehung der Position der Leibniz-Gemeinschaft Förderempfehlungen entlang der vier Qualitätskategorien vor und leitet diese zur Beratung und Beschlussfassung an den Wissenschaftsrat weiter. |⁴

VII. GRUNDSÄTZE FÜR ERFOLGREICHE EVALUATIONEN

Die Evaluation von wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat hat gezeigt, dass einige Grundsätze besonders zu beachten und für den Erfolg von Evaluationen wichtig sind. Hierzu gehören vor allem

- _ Transparenz: Kriterien und Verfahrensweisen einschließlich Namen der Gutachterinnen und Gutachter müssen beim Start der Evaluation allen Beteiligten bekannt sein. Das Verfahren sollte den zu evaluierenden Einrichtungen auf Wunsch deshalb vor Beginn der Evaluation erläutert werden (von der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates).
- _ Partizipation: Allen am Verfahren Beteiligten muss so weit wie möglich die Chance zur Teilnahme eingeräumt werden. Hierzu gehören vor allem auch Vertreterinnen und Vertreter der Zuwendungsgeber und bei Einrichtungen, die in die gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung nach Art. 91b GG einbezogen sind, der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK). Vertreterinnen und Vertreter der Zuwendungsgeber sollten mit Gaststatus vertreten sein, der eine Teilnahme an der Abschlussklausur und an Abstimmungen ausschließt.
- _ Akzeptanz: Evaluationsverfahren müssen von allen Beteiligten als angemessen und fair akzeptiert werden. Daher ist zu beachten, dass die Darstellung der Fakten (Sachstandsbericht) von der zu evaluierenden Einrichtung anerkannt und im weiteren Verfahren nicht mehr verändert wird. Entsprechend internationalen Standards wird evaluierten Einrichtungen im Verfahren Gelegenheit gegeben, sich zum Bewertungsbericht zu äußern. Nach dem Besuch kann im Bedarfsfall bei noch offenen Fragen eine Anhörung der evaluierten Einrichtung (schriftlich oder mündlich) durch den Evaluationsausschuss stattfinden. Den Zuwendungsgebern der Einrichtungen sollten die Bewer-

|⁴ „Der Wissenschaftsrat ist gebeten, die Anträge, über die Einzelbewertung der Einrichtungen/Sondertatbestände hinaus, sowohl hinsichtlich dieser drei Kriterien als auch insgesamt folgenden Priorisierungen unterschiedlicher Förderwürdigkeit zuzuordnen:

_exzellent

_sehr gut

_gut

_nicht hinreichend.“ „Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL“ (WGL-Beschlüsse). Beschluss des Ausschusses der GWK vom 28. April 2009, zuletzt geändert am 7. April 2014, S. 10.

tungsberichte mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt werden, bevor der Evaluationsausschuss seinen Entwurf einer Wissenschaftspolitischen Stellungnahme erarbeitet.

- Ausschöpfung des Gutachterpotenzials: Evaluationsverfahren stehen und fallen mit der Qualität der beteiligten Fachgutachterinnen und Fachgutachter. Das Potenzial renommierter Fachgutachterinnen und Fachgutachter ist begrenzt, ihre Belastung ist sehr groß. In manchen Fällen ist es daher sehr schwer, die besten Gutachterinnen und Gutachter zu gewinnen. Eine optimale Erschließung des Gutachterpotenzials sollte jüngere und erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland einbeziehen; dabei ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben. Bei Beteiligung ausländischer Gutachterinnen und Gutachter ist zu prüfen, ob die Bedingungen für die Evaluation dadurch verbessert werden können, dass die Beratungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- Vermeidung von Befangenheit: Bei der personellen Zusammensetzung der Bewertungsgruppen ist darauf zu achten, dass keine(r) der Gutachterinnen und Gutachter zu der zu evaluierenden Einrichtung in einem Verhältnis steht, das Befangenheit indizieren könnte. Hierzu gehören (rückwirkend bis zu fünf Jahren) vor allem frühere Mitgliedschaft in der betreffenden Einrichtung, Beratungs- und Aufsichtstätigkeit für die Einrichtung, Beteiligung an Berufungsverfahren; außerdem Vorliegen einer Lehrer-Schüler-Beziehung und Zugehörigkeit zu einer anderen Einrichtung des Sitzlandes der betreffenden Einrichtung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen in der Leibniz-Gemeinschaft dürfen nicht als Gutachterinnen und Gutachter bei Bewertungsverfahren zur Aufnahme von Einrichtungen in die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder im Rahmen der AV-WGL beteiligt werden. In allen Fällen möglicher Interessenkonflikte muss der/die Sachverständige Abstand von einer Mitarbeit nehmen. Zu evaluierende Einrichtungen haben die Gelegenheit, eine mögliche Befangenheit einer Gutachterin/eines Gutachters zu indizieren; allerdings verfügen sie nicht über ein Vetorecht.
- Berücksichtigung von Interdisziplinarität in der Arbeitsweise von Einrichtungen: Bei stark interdisziplinär ausgerichteten Einrichtungen stößt disziplinär orientiertes *peer review* rasch an Grenzen, sei es, dass gewohnte wissenschaftliche Standards einer Disziplin vermisst werden, sei es, dass Gutachterinnen und Gutachter aus sehr unterschiedlichen Disziplinen keine Verständigung über Standards erzielen. Bei der Evaluation von interdisziplinär arbeitenden Einrichtungen ist deshalb darauf zu achten, dass bei der Zusammensetzung der Bewertungsgruppe Gutachterinnen und Gutachter mit möglichst breiter fachlicher Orientierung ausgewählt werden und dass in den Beratungen interdisziplinäre Sichtweisen gebührend berücksichtigt werden.

- Berücksichtigung unterschiedlicher Aufgabenprofile von Einrichtungen: Je nach Funktion einer Einrichtung weist ihr Aufgabenprofil unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in Forschung, Lehre, Infrastruktur-, Service- und/oder Beratungsleistungen etc. auf, die bei der Festlegung der Qualitätsanforderungen sowie der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter angemessen zu berücksichtigen sind.
- Einordnung in das Forschungsfeld: Zur Gesamtwürdigung einer Einrichtung ist eine Einordnung in das nationale und – soweit möglich – auch internationale fachliche Umfeld geboten. Die in der Bewertungsgruppe vertretenen Fachgutachterinnen und Fachgutachter sollten hierzu entsprechende Hinweise geben. In geeigneten Fällen sollen hierbei die Ergebnisse des Forschungsratings einbezogen werden.
- Nicht intendierte Effekte von Evaluationen: Bei Evaluationsverfahren können sich nicht intendierte Effekte einstellen. Dazu kann gehören, dass Arbeiten, die einem gerade auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet dominierenden Trend folgen, überbewertet und originelle, innovative, vom Trend abweichende Ansätze zu gering bewertet werden. Generell kann es ein Effekt von häufigen Evaluationen sein, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ihre Arbeit tendenziell an Erfolgswahrscheinlichkeiten in Evaluationen und weniger an fachwissenschaftlichen Standards ausrichten. Dies ist im Rahmen der fachlichen Begutachtungsverfahren stets zu berücksichtigen. Zudem müssen die Kriterien und Verfahrensweisen regelmäßig auf nicht intendierte Effekte hin kritisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Belastung der zu evaluierenden Einrichtungen: Die Belastung für evaluierte Einrichtungen ist in aller Regel hoch; die Vorbereitung durch Beantwortung des Fragebogens, die Zusammenstellung der Unterlagen und die Vorbereitung des Einrichtungsbesuchs sind zeitaufwendig und führen meist dazu, dass die Forschungsarbeit zumindest zeitweise reduziert wird. Zu einer begrenzten Entlastung trägt bei, wenn Einrichtungen in der Vorbereitung auf externe Evaluationen auf intern vorgehaltene Audit-Unterlagen zurückgreifen können. Zuwendungsgeber und Trägereinrichtungen sollten „ihren“ Einrichtungen frühzeitig entsprechende Hinweise geben. |⁵
- Berücksichtigung von Umsetzungsbedingungen: Bei der Umsetzung von Empfehlungen, die aus einer Evaluation resultieren, ist oftmals nur schwer zu ermöglichen, dass sehr gut evaluierte Einrichtungen durch zusätzliche Ressourcen belohnt werden. In die wissenschaftspolitische Stellungnahme sollten

|⁵ Dabei sollten die entsprechenden Empfehlungen des Wissenschaftsrates berücksichtigt werden. Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu einem Kerndatensatz Forschung (Drs. 2855-13), Berlin 2013.

deshalb in geeigneten Fällen auch Empfehlungen an die Zuwendungsgeber zur Setzung von entsprechenden Anreizen aufgenommen werden.

VIII. NACHVERFOLGUNG DER UMSETZUNG VON EVALUATIONSEMPFEHLUNGEN DES WISSENSCHAFTSRATES

Der Wissenschaftsrat erwartet nach Durchführung einer Evaluation vom/von Zuwendungsgeber(n) nach angemessener Frist, in der Regel nach drei Jahren, einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen. |⁶ Darauf sollte bereits bei Beratungsgesprächen im Vorfeld von Evaluationen hingewiesen werden. Zudem sollte diese Erwartung in der wissenschaftspolitischen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht werden.

Der Evaluationsausschuss entwirft auf der Basis des Umsetzungsberichts eine Stellungnahme zur bisherigen Umsetzung der Empfehlungen, die unter einem eigenständigen Tagesordnungspunkt im Wissenschaftsrat beraten und nach ihrer Verabschiedung veröffentlicht wird. Ist die Umsetzung unbefriedigend, spricht der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme die Erwartung aus, dass er vom/von Zuwendungsgeber(n) nach angemessener Zeit um eine erneute Evaluation der betreffenden Einrichtung gebeten wird.

|⁶ Grundsätzlich davon ausgenommen sind Evaluationsverfahren, die in die Aufnahme der begutachteten Einrichtung in die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern im Rahmen der AV-WGL münden, da die Leibniz-Gemeinschaft ein eigenständiges, regelmäßiges Evaluationsverfahren für diese Einrichtungen vorsieht.